

Bundförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Transformationskonzepte

Informationsblatt „Transformationskonzepte“

Inhaltsverzeichnis

Änderungschronik.....	3
1. Fördergegenstand.....	4
2. Förderquote und Förderhöhe.....	4
3. Antragstellung	4
4. Weitere Antragsdokumente.....	4
5. Beihilfefähige Kosten.....	6
6. Erstellungszeitraum	6
7. Anforderungen an das Transformationskonzept.....	6
7.1 Darstellung des IST-Zustands	7
7.2 Darstellung des SOLL-Zustands.....	7
7.3 Maßnahmenplan zur Zielerreichung	8
7.4 Optionale Komponenten	8
8. Anforderungen an Ersteller des Transformationskonzeptes	9
9. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	9
10. Verwendungsnachweisverfahren	9
11. Grundsätzliche Hinweise	10
12. Besonderheiten bei im Rahmen des Transformationskonzeptes beantragten Maßnahmen im EEW-Förderprogramm.....	10

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: transformation-ew@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überarbeitet und **ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig**. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.3	01.05.2023

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Informationsblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Informationsblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Projektträger:



Gefördert durch:



Kooperationspartner:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Änderungschronik

Stand 29.11.2021 – Version 1.1

- Punkt 7.3: Streichung Förderausschluss: bilanzielle THG-Einsparung (bspw. durch den Einkauf von THG-neutralen Strom);,

Stand 20.05.2022 – Version 1.2

allgemeine redaktionelle Anpassungen

- Punkt 7.1: Erweiterung des GWP um 100 Jahrepotential
- Punkt 7.2: Regelung für Unternehmen die bereits erneuerbare Energiequellen nutzen

Stand XX.XX.2023 – Version 1.3

allgemeine redaktionelle Anpassungen

- Punkt 2: Anpassung der Förderquote und Förderhöhe
- Punkt 3: Anforderungen an die vorzulegenden Angebote
- Punkt 7: Detaillierung der allg. Anforderungen
- Punkt 7.4: Aufnahme von Voruntersuchungen zu Klimaschutzverträgen als förderfähige optionale Komponente
- Punkt 10: Detaillierung zu den einzureichenden Nachweisen

1. Fördergegenstand

Ziel der Förderung von Transformationskonzepten ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. In Zusammenhang mit der Erstellung eines Transformationskonzeptes kann für die hierin enthaltenen Maßnahmen auch die Verlängerung des Zeitrahmens für die Umsetzung von Investitionsvorhaben der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) beantragt werden.

2. Förderquote und Förderhöhe

Die Förderung der Erstellung eines Transformationskonzeptes erfolgt auf Basis von **Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** „Erstellung von Umweltstudien“. Die Förderquote beträgt **40 %** der beihilfefähigen Kosten beziehungsweise **50 %** für mittlere und **60%** für kleine Unternehmen. Die maximale Fördersumme beträgt **50.000 €**. Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss erhöht sich auf 80.000 €.

3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (im Folgenden: VDI/VDE-IT). Dabei sind vor allem die geplanten Leistungen zu erläutern und mit aussagekräftigen Angeboten in der Kostenaufstellung zu hinterlegen. In den vorzulegenden Angeboten dürfen nur Leistungen enthalten sein, welche die Erstellung des Transformationskonzeptes direkt betreffen. Alle notwendigen Unterlagen inkl. Anlagen sind online über Portal **easy-Online** „<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>“ (Auswahl: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz / Fördermaßnahme: Wettbewerb Energieeffizienz / Förderbereich: Transformationskonzepte) einzureichen. Nur das Antragsformular aus **easy-Online** (AZA) ist in Schriftform mit **rechtsverbindlicher Unterschrift** spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. 6 Wochen nach Antragseingang zu berücksichtigen. Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Das Projekt darf erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davorliegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung gestellt haben.

4. Weitere Antragsdokumente

Zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung sind die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über **easy-Online** beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in **easy-Online** sind diese als PDF abzuspeichern.

- **Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen**

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung

eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das darin in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

- **Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen**

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

Bei der Geschäftsform GmbH & Co.KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.

- **Nachweis der Mitgliedschaft in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN)**

Um eine erhöhte Förderquote und -summe durch die aktive Teilnahme an einem Netzwerk der IEEKN zu erhalten, ist eines der folgenden Dokumente, je nach Netzwerkphase, in dem sich das antragstellende Unternehmen bei Antragstellung befindet, mit dem Antrag einzureichen:

- Phase 1, Registrierung: Teilnahmebescheinigung der Geschäftsstelle der IEEKN
- Phase 2, Zielfestlegung: Ministerurkunde nach Netzwerkzielmeldung
- Phase 3, Maßnahmenumsetzung: Selbsterklärung zur aktiven Teilnahme an Netzwerktreffen und Erfahrungsaustausch
- Phase 4, Maßnahmenauswertung: Teilnahmebescheinigung des Monitoring-Instituts

Der Projektträger kann, insbesondere im Rahmen von Stichprobenkontrollen, nachträglich die aktive Teilnahme an einem Netzwerk überprüfen, indem er für sämtliche weitere der nach Antragstellung durchlaufenden Phasen sich die hierfür vorgesehenen Dokumente vorlegen lässt. Der Antragsteller hat diese aus diesem Grund für Fälle einer solchen Nachforderung aufzubewahren. Sollte der Fördernehmer die aktive Netzwerkarbeit zwischenzeitlich eingestellt bzw. über alle Phasen nicht nachweisen können, behält sich der Projektträger vor, den IEEKN-Bonus zurückzufordern.

- **Ggf. weitere Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden), soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWK bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

5. Beihilfefähige Kosten

Zu den beihilfefähigen Kosten zählen:

- die Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen (oder mehrere) Standort(e) eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen oder Unternehmensstandorten, falls sich alle Standorte innerhalb Deutschlands befinden,
- die Kosten für Energieberater und andere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzepts inklusive Einführung von Umsetzungsprozessen im Unternehmen (Klimaschutzmanagement),
- mögliche weitere Kosten, bei denen durch den Antragssteller nachgewiesen werden kann, dass diese in Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes stehen. Dies betrifft auch Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung (z. B. Unternehmen in einer Lieferkette, die gemeinsam beraten werden),
- Kosten für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen zur Erstellung des Transformationskonzepts. Es wird empfohlen, eine parallele Antragstellung in Modul 3 der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ (EEW) zu prüfen.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie von Auftragnehmern, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind;
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen, dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden;
- Beratungsleistungen die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden.

6. Erstellungszeitraum

Das Transformationskonzept muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erstellt und eingereicht werden. Auf Antrag kann dieser Zeitraum durch Angabe von gewichtigen Gründen um bis zu 12 Monate verlängert werden. Solche Gründe können beispielweise notwendigen Vorarbeiten sein, wie Installation und Inbetriebnahme von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Unterstützung der Zieldefinition des Transformationsprojektes oder Umsetzung von im Transformationskonzept geplanten Vorhaben der EEW. Eine mögliche kostenneutrale Laufzeitverlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

7. Anforderungen an das Transformationskonzept

Das Transformationskonzept muss zwingend mindestens die folgenden Inhalte haben:

- Eine IST-Analyse eines Standorts oder mehrerer Standorte des antragstellenden Unternehmens. Die Standorte müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die IST-Analyse muss eine CO₂-Bilanz enthalten;
- Bekenntnis des Unternehmens zu dem Ziel, spätestens ab dem Jahr 2045 CO₂-neutral zu sein;
- Ein längerfristiges (mindestens zehn Jahre nach Antragstellung) konkretes CO₂-Ziel (SOLL-Zustand) für den (oder die) Standort(e) der IST-Analyse;
- Einen Maßnahmenplan der darstellt, wie dieses Ziel erreicht werden soll (Transformation von IST- zu SOLL-Zustand);
- Mindestens ein Einsparkonzept für ein investives Vorhaben nach Nummer 5.4 der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

oder für ein investives Vorhaben nach der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“, das einen bedeutenden Anteil zur Erreichung des CO₂-Ziels beiträgt.

Im Folgenden werden die Anforderungen genauer beschrieben.

7.1 Darstellung des IST-Zustands

Kern der Beschreibung des IST-Zustands ist die Erstellung einer CO₂-Bilanz. Anforderungen an die CO₂-Bilanz:

- **Aktualität:** Die Bilanz muss aktuell sein, d.h. sie beinhaltet die jährlichen Emissionen im Jahr der Antragstellung oder in einem der beiden vorherigen Jahre. Dafür kann entweder eine neue CO₂-Bilanz erstellt oder eine bestehende verwendet werden. Bei Aktualisierung einer bestehenden CO₂-Bilanz sind nur die Kosten für die Aktualisierung förderfähig.
- **Bilanzgrenze:** Ein oder mehrere Standort(e) in Deutschland des antragstellenden Unternehmens. Eine Aufteilung von Standorten oder die Betrachtung von Teilstandorten ist nicht zulässig.
- **Standard:** Die CO₂-Bilanz muss entweder nach dem GHG Protocol oder der ISO 14064-1 erstellt werden. Es muss klar zwischen Scope 1, Scope 2 und (falls berücksichtigt) Scope 3 unterschieden werden.
- **Scope 1 und Scope 2 sind Pflicht, Scope 3 ist freiwillig.**
- **Emissionsquellen:** Beschreibung der Anlagen und Prozesse, die zu Emissionen im Betrieb führen und Zuordnung der Emissionen zu diesen Anlagen und Prozessen. Dabei ist auch folgende Unterscheidung vorzunehmen: energie- und prozessbedingte Emissionen und eingesetzte Energieträger pro Anlage und Prozess. Dabei müssen mindestens 80 % der Emissionen den jeweiligen Anlagen und Prozessen zugeordnet werden. Scope 3-Emissionen (falls berücksichtigt) sollten ihrem Ursprung zugeordnet werden.
- **CO₂-Emissionsfaktoren:** Für die Bestimmung der CO₂-Faktoren müssen die Vorgaben des verwendeten Standards (GHG Protocol oder ISO 14064-1) berücksichtigt werden. Die Standards geben keine Datenbanken vor, sondern stellen verschiedene Anforderungen (z. B. möglichst genau, wissenschaftlich, dokumentiert, alle eingeforderten THG einschließlich etc.). Wenn möglich und sinnvoll, wird empfohlen die CO₂-Faktoren des EEW-Programms (siehe „Informationsblatt CO₂-Faktoren“) zu verwenden. Hinweis: Die für die CO₂-Bilanzierung verwendeten CO₂-Faktoren dürfen sich von denen im EEW-Programm unterscheiden. Bei Förderanträgen für Investitionsmaßnahmen im EEW-Programm sind aber weiterhin nur die CO₂-Faktoren aus dem EEW-Programm relevant. Es muss tabellarisch dargestellt werden welche CO₂-Faktoren für die CO₂-Bilanz und - bei Abweichung - welche für den Förderantrag in im EEW-Programm verwendet werden.
- **Einzubeziehende Treibhausgase:** Mindestens alle Kyoto Gase (CO₂, CH₄, N₂O, HFC, PFC, SF₆, NF₃) sowie VOC (volatile organic compounds). Auch weitere relevante Klimagase können, müssen aber nicht, in die CO₂-Bilanz einbezogen werden. Das Global Warming Potential bezogen auf 20 oder 100 Jahre muss nach den Vorgaben des IPCC ermittelt und mit angegeben werden. Weitere Umweltauswirkungen (Wasser, Abfall, etc.) können, müssen aber nicht, berücksichtigt werden.
- Eine Prüf- bzw. Zertifizierungspflicht ist nicht notwendig, kann aber durchgeführt werden und ist förderfähig.

7.2 Darstellung des SOLL-Zustands

Für die Darstellung des SOLL-Zustands muss ein Reduktionsziel für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen festgelegt werden. Das Mindestziel ist eine THG-Reduktion von 40 % gegenüber den Scope 1- und Scope 2-Emissionen des IST-Zustands innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Antragstellung. Der Zeithorizont des Transformationskonzepts kann auch zehn Jahre übersteigen, aber in den ersten

zehn Jahren muss mindestens eine THG-Reduktion von 40 % angestrebt werden. Auch wenn im IST-Zustand Scope 3-Emissionen berücksichtigt werden, sind für das 40 %-Ziel nur die Scope 1- und Scope 2-Emissionen relevant. Es können aber auch zusätzliche Ziele (inkl. Scope 3) enthalten sein. Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden, ist es zulässig, im IST-Zustand die CO₂-Bilanz mit den Energieträgern Erdgas bzw. Netzstrom zu erstellen und die 40% Reduktion von diesem Ausgangspunkt aus zu bestimmen.

7.3 Maßnahmenplan zur Zielerreichung

Im Rahmen der Maßnahmenausarbeitung sollen diese detailliert ausgearbeitet und bewertet werden. Insbesondere die zu erwartenden Einsparungen, die damit verbundenen Kosten und die Machbarkeit stehen hier im Vordergrund. Auch unterschiedliche Varianten einer Maßnahme können mit betrachtet werden. Konkrete Detailplanungen, die der eigentlichen Maßnahmenumsetzung zuzuordnen sind, können hingegen nicht mit gefördert werden.

Die geplanten Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Der Maßnahmenplan enthält die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des im SOLL-Zustand vorgegebenen Ziels der Emissionsreduktion um mindestens 40 %. Anrechenbar auf das 40 %-Reduktionsziel sind

- Scope 1- und Scope 2-THG-Einsparungen und
- die THG-Einsparungen aus Maßnahmen, die über die EEW gefördert werden können. Diese THG-Einsparungen können auch Scope 3-Einsparungen, beispielsweise im Bereich Ressourceneffizienz, beinhalten.

Mindestens eine Maßnahme des Maßnahmenplans muss in einem Einsparkonzept nach Modul 4 bzw. dem Förderwettbewerb der EEW dargestellt werden. Diese(n) Maßnahme(n) soll(en) für einen Antrag für ein Investitionsvorhaben im EEW-Förderprogramm genutzt werden. Für die Erstellung von Einsparkonzepten, die Teil eines Transformationskonzeptes sind, gelten die gleichen Anforderungen wie im Modul 4 und dem Förderwettbewerb des EEW-Programms. Kosten von Einsparkonzepten, die in einem Transformationskonzept enthalten sind, können nicht über das Modul 4 oder den Förderwettbewerb gefördert werden. In diesem Fall muss bei einer möglichen Antragstellung im Modul 4 oder dem Förderwettbewerb kenntlich gemacht werden, dass das verwendete Einsparkonzept Teil eines Transformationskonzeptes ist.

Auch weitere Fördermöglichkeiten des Bundes, der Länder der EU oder ggf. weiterer Fördermittelgeber sollen im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenplans identifiziert werden.

Folgende Maßnahmen können nicht auf das 40 %-Reduktionsziel angerechnet werden (sie können, über das Mindestziel von 40 % hinaus, aber Teil des Transformationskonzeptes sein):

- CO₂-Kompensation in Form von CO₂-Zertifikaten durch Klimaschutzprojekte;
- Produktionsreduktion;
- Reduktion der Qualität;
- Auslagerungen von Produktionsprozessen oder von Teilprozessen.

7.4 Optionale Komponenten

Folgende Punkte sind optionale Bestandteile eines Transformationskonzeptes und sind förderfähig:

- Beschreibung der Chancen und Risiken der Handlungsoptionen: Problemstellungen identifizieren, die aus heutiger Sicht noch nicht lösbar sind,
- Bewertung der Chancen und Risiken mithilfe von Szenarien und von weiteren Tools,
- ggf. Gegenüberstellung alternativer Handlungsoptionen samt Risiken, Priorisierung einer Handlungsoption,

- Prüfung der Auskoppelung und Nutzung von Abwärmepotenzialen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs.
- Untersuchungen, ob Maßnahmen im Rahmen der „Bundesförderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge“ umgesetzt werden können.

8. Anforderungen an Ersteller des Transformationskonzeptes

Transformationskonzepte können generell vom Antragsteller selbst erstellt werden. Eigenleistungen sowie die Kosten für Auftragnehmer, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr.651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind, werden jedoch nicht als Bestandteil der förderfähigen Kosten anerkannt. Für die Erstellung von Einsparkonzepten für das EEW-Förderprogramm im Modul 4 oder im Förderwettbewerb gelten die dort beschriebenen Vorgaben.

Der Antragsteller kann externe Berater einbinden wie z. B. Unternehmen zur Erstellung der CO₂-Bilanz, Unternehmen zur Zertifizierung der CO₂-Bilanz, Beratungsunternehmen für die jeweiligen Maßnahmen, Unternehmen zur Risikoberatung und zur Analyse von Szenarien, Finanzierungsberatung, Rechtsberatung sowie weitere im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes notwendige Dienstleistungen.

9. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Für die Vorhabenabwicklung ist profi-Online zu nutzen. Die Informationen zur Anmeldung in profi-Online werden im Falle einer Bewilligung zusammen mit dem Bescheid versendet. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Auszahlungen während der Projektlaufzeit sind nicht möglich.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf des Erstellungszeitraums müssen zum Erhalt der bewilligten Fördermittel die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt. Dazu müssen beim Projektträger mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Das Transformationskonzept als schriftliches Dokument in **ausformulierter Textform in deutscher Sprache** inkl. mindestens einem Einsparkonzept (<https://esk.bmwi.de>) für eine förderfähige EEW-Maßnahme nach Modul 4 oder dem Förderwettbewerb der EEW. Hinweis: Es muss kein Antrag im Modul 4 oder dem Förderwettbewerb gestellt werden oder gestellt worden sein.
- Notwendige Rechnungen entsprechend der Kostenaufstellung bei Antragsstellung.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Aufwendungen nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden **Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet worden sind. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und vor oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch, wenn ein Kredit oder Darlehen in Anspruch genommen wird und die Auszahlung direkt durch das finanzierende Institut erfolgt.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den

Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen.

Wenn die Prüfung des Transformationskonzeptes ergibt, dass die Anforderungen nicht erfüllt wurden, wird dem Antragssteller eine Frist von 6 Monaten zur Nachbesserung eingeräumt.

11. Grundsätzliche Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für ein- und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot).

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind substantiell im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

12. Besonderheiten bei im Rahmen des Transformationskonzeptes beantragten Maßnahmen im EEW-Förderprogramm

Die Erstellung eines Transformationskonzeptes bietet den möglichen Vorteil einer verlängerten Umsetzungszeit von über Modul 4 oder dem Förderwettbewerb der EEW beantragten Vorhaben. Voraussetzung ist, dass

- die Einsparkonzepte für die Maßnahmen Teil eines Transformationskonzeptes sind und
- der Antragssteller im Einsparkonzept glaubhaft dargelegt hat, warum das/die Vorhaben einen längeren Umsetzungszeitraum benötigt/benötigen;
- die jeweils administrierende Stelle (BAFA, KfW oder VDI/VDE-IT) der verlängerten Umsetzungszeit zustimmt.

Sind diese Kriterien erfüllt, kann die Umsetzungszeit des oder Vorhaben auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.